

und auf den Ebenen des ländlichen Siedlungsrechts, des Stadtrechts und des Bergrechts verfolgt. Ein gutes Schriftumsverzeichnis ist beigegeben.

H. Krause.

Ch. d'Eszlary, L'influence des Assises de Jérusalem sur la Bulle d'or hongroise, *Le Moyen Age* 60 (1954) 335—378. — In der aus dem Jahre 1222 datierenden Goldenen Bulle König Andreas' II. sind, besonders was das Widerstandsrecht gegen das Königtum betrifft, fremde Anschauungen spürbar, die man bisher aus englischem, aragonesischem oder deutschem Recht herzuleiten suchte. Der Vf. unternimmt es zu zeigen, daß diese Einflüsse in Wahrheit aus den Assisen von Jerusalem stammen, Einflüsse, die durch den im Jahre 1217 beginnenden 5. Kreuzzug vermittelt wurden.

K. R.

H. R. Loyn, *Gesiths and Thegns in Anglo-Saxon England from the Seventh to the Tenth Century*, *EHR.* 70 (1955) 529—549, untersucht die soziologisch bedingte Ablösung der Bezeichnung *Gesith* durch *Thegn*, die beide einen Lehnsmann bezeichnen.

R. M. K.

G. L. Haskins, *Executive justice and the rule of law. Some reflections on thirteenth-century England*, *Speculum* 30 (1955) 529—538.

K. R.

L. B. Wilkinson, *Notes on the Coronation Records of the Fourteenth Century*, *EHR.* 70 (1955) 581—600, versucht, die hinsichtlich ihrer Datierung und Bedeutung umstrittenen englischen Krönungsordines und -Berichte des 14. Jhs neu einzuordnen und ihre Abweichungen verfassungsgeschichtlich zu erklären.

R. M. K.

St. Kuttner, *Methodological problems concerning the history of canon law*, *Speculum* 30 (1955) 539—549, gibt einen Überblick über die Aufgaben, die auf das neugegründete „Institute for Research and Study in Medieval Canon Law“ in Washington warten (s. o. S. 311 f.).

K. R.

Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit*, Wien-München 1955, Verlag Herold, 499 S. (mit Reg.). — Der zweite Band dieser im Gesamtprogramm schon vorgestellten Kirchenrechtsgeschichte hält die darstellerische Höhe des ersten und zeigt vielfach nun erst die Vorteile der von P. gegen die Tradition gewählten und bereits charakterisierten Systematik (vgl. DA. 11, 303 f.). Sie erlaubt, sachlich zusammengehörende Problemkreise erschöpfend und ohne Störung der Ausgewogenheiten des Bandes zu behandeln, so daß der Leser häufig ausführlichere Auskunft erhält, als er von einem zusammenfassenden und nur einen Überblick verschaffenden Werk füglich erwarten kann. Der Abschnitt über das Sakramentenrecht und dort in Sonderheit der über das Eherecht verdienen ebenso dankbare Hervorhebung, wie der Entschluß, auf das kirchliche Strafrecht ausführlicher, als in Kompendien üblich, einzugehen. Bei der vom Vf. weniger mit dem Auge des Juristen als dem des Historikers getroffenen Periodisierung des Stoffes allerdings fällt es schwer, Bedenken zu unterdrücken. Bis zum Jahre 1054, dem Ende der Regierung Leos IX. und dem Beginn des Schismas mit der oströmischen Kirche, gelangte der erste Band; der hier anzuzeigende setzt mit der Regierung Viktors II. ein, dessen Pontifikat als Epochen-einsatz im Untertitel des Buches sogar noch ausdrücklich hervorgehoben wird,